

Musterfortbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer

§1 Fortbildungsziele

- (1) Die Fortbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dient der Erhaltung, Aktualisierung, und Entwicklung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung. Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf die der Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete
- (2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.
- (3) Besondere Bedeutung hat eine kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.
- (4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Psychotherapeuten wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.
- (5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

§2 Fortbildungsinhalte

Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich die Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen.

§3 Fortbildungsarten

- (1) Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen:

I. Theorie

zum Beispiel

- Kongresse
- Tagungen
- Symposien
- Vorträge

- Seminare
- Lehrtätigkeit (im Rahmen der Fort- und Weiterbildung)
- Autorenschaft
- Mediengestützte interaktive Fortbildung
- Selbststudium

II. Praktisch-klinische Tätigkeit

zum Beispiel

- Workshops
- Hospitationen
- Fallkonferenzen
- (interdisziplinäre) Kolloquien
- Klinikkonferenzen

III. Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit

zum Beispiel

- Supervision
- Intervision
- Selbsterfahrung
- Kasuistisch-technisches Seminar
- Qualitätszirkel
- Balintgruppen
- Interaktionsbezogene Fallarbeit

(2) Es wird empfohlen sich in allen drei Fortbildungsarten fortzubilden.

(3) Die Fortbildung wird mit Punkten bewertet. Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet. Die Bewertung der Fortbildung ist im Einzelnen in Anlage 1 geregelt.

§4 Begriffsbestimmung: Anerkennung, Bescheinigung, Akkreditierung und Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Nach inhaltlicher Prüfung der abgeleiteten Fortbildung erfolgt im Einzelfall durch die Landespsychotherapeutenkammern gegenüber dem Fortbildungsteilnehmer die „Anerkennung“ von Fortbildung. Über diese Anerkennung können „Bescheinigungen“ durch die Landespsychotherapeutenkammer erteilt werden, die die Fortbildung mit Punkten bewerten.
- (2) Unter „Akkreditierung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die Vorabbestätigung verstanden, dass Fortbildungsveranstaltungen bei ordnungsgemäßer Durchführung die inhaltlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Fortbildung im Einzelfall erfüllen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine „Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern“ möglich.
- (3) Ein „Zertifikat“ wird erteilt, wenn anerkannte Fortbildungen nach Art und Umfang den jeweils spezifizierten Anforderungen genügen.

§5 Zuständigkeit

Für die Anerkennung und Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen ist die Landespsychotherapeutenkammer zuständig, in deren Land die Veranstaltung stattfindet. Hat eine andere für das Land zuständige Heilberufskammer eine psychotherapierelevante Fortbildungsveranstaltung bereits anerkannt, wird diese Anerkennung von der zuständigen Landespsychotherapeutenkammer bestätigt.

§6 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Fortbildungsveranstaltungen müssen folgende Kriterien erfüllen, um anerkannt werden zu können:
 - Wissenschaftlichkeit der Inhalte
 - Anwendbarkeit auf die berufliche Praxis
 - Qualifikation der Referenten und Supervisoren (siehe Anlage 2)
 - Qualität der eingesetzten Fortbildungsmethoden
 - Überprüfbarkeit des Fortbildungserfolges
- (2) Zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erlässt der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer Durchführungsbestimmungen.
- (3) Die Landespsychotherapeutenkammer behält sich eine Überprüfung der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme vor. Werden erhebliche Abweichungen von den zur Anerkennung eingereichten Unterlagen festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen auch nach ihrer Durchführung von der Anerkennung ausgeschlossen werden. Der Veranstalter ist dazu vorher zu hören.
- (4) Wird eine Fortbildungsveranstaltung nicht anerkannt, kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der Vorstand.

§7 Bescheinigungen über die Teilnahme an Fortbildung

- (1) Fortbildungsnachweise können bei der Landespsychotherapeutenkammer zur Anerkennung und ggf. zur Bewertung anhand von Fortbildungspunkten eingereicht werden. Wird der Fortbildungsnachweis anerkannt, erhält das Kammermitglied darüber eine Bescheinigung.
- (2) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland kann auf Antrag des Kammermitglieds anerkannt werden, sofern die Veranstaltung den Anerkennungskriterien dieser Fortbildungsordnung entspricht.

§8 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltern

- (1) Fortbildungsveranstaltungen können vor ihrer Durchführung auf Antrag von der Landespsychotherapeutenkammer akkreditiert werden, sofern dabei die Anforderungen der Fortbildungsordnung erfüllt werden. Mit der Akkreditierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten. Der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, auf die Akkreditierung durch die Landespsychotherapeutenkammer öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.
- (2) Auf Antrag können auch Fortbildungsveranstalter zeitlich befristet akkreditiert werden, sofern sie die Gewähr dafür bieten, dass unter ihrer Trägerschaft Fortbildungsinhalte, Art der Durchführung, durchführende Personen und die eingesetzten Evaluationsmethoden den Anforderungen der Fortbildungsordnung entsprechen. Akkreditierte Fortbildungsveranstalter sind berechtigt, auf die Akkreditierung öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen.
- (3) Über das Akkreditierungsverfahren erlässt die Landespsychotherapeutenkammer Durchführungsbestimmungen.
- (4) Die Landespsychotherapeutenkammer behält sich eine Überprüfung der Akkreditierung der einzelnen Fortbildungsveranstaltung bzw. des Fortbildungsveranstalters vor. Werden bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, kann die Akkreditierung widerrufen werden. Der für die Fortbildungsveranstaltung Verantwortliche ist vorher zu hören.

§9 Fortbildungszertifikat

Auf Antrag eines Kammermitglieds stellt die Landespsychotherapeutenkammer ein Fortbildungszertifikat aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachweis von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen, die mit mindestens 250 Punkten nach §3 in Verbindung mit Anlage 1 der Fortbildungsordnung bewertet sind und
- innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von 5 Jahren abgeschlossen wurden.

Anlage 1**Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung**

Fortbildungsart (§3)	Kategorie	Kategorie	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
I	A	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungsstunde	Max. 8 Punkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
I	B	Kongresse/ Tagungen/Symposien im In- und Ausland	Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: 3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag		Teilnahmebescheinigung
I	C	Seminar, Workshop, Kurs	1 Punkt pro Fortbildungsstunde 1 Zusatzpunkt für mindestens vierstündige Veranstaltung.	Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
III	D	Reflexive Veranstaltungen Qualitätszirkel/ Supervision/Intervision/ Balintgruppe/Selbsterfahrung/ Interaktionsbezogene Fallarbeit/ Kasuistisch-technisches Seminar	1 Punkt pro Fortbildungsstunde 1 Zusatzpunkt für mindestens vierstündige Veranstaltung.	Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag	Formales Sitzungsprotokoll (Teilnehmerliste, Ort, Zeit, Thema)
I	E	Strukturierte interaktive Fortbildung mittels Internet/CD-ROM/Printmedien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform. Die hierfür anrechenbaren Medien und Inhalte müssen vorab von der Landespsychotherapeutenkammer anerkannt werden.	1 Punkt pro Übungseinheit		Bescheinigung der Landespsychotherapeutenka mmer über die Anerkennung des Mediums + Nachweis des Lernerfolgs
I	F	Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel		Höchstens 50 Punkte. in fünf Jahren	Selbsterklärung
I	G	Autoren Referenten/Qualitätszirkelmoderatoren	1 Punkt pro Beitrag 1 Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer		Literatur-, Programm- Nachweis
II	H	Hospitationen in psychotherapielevanten Einrichtungen/ Workshops/ Fallkonferenzen/ (interdisziplinäre) Kolloquien/Klinikkonferenzen	1 Punkt pro Stunde maximal 8 Punkte pro Tag		Bescheinigung der Einrichtung

Anlage 2: Anforderungskriterien an Referenten und Supervisoren

1. Anforderungskriterien für Referenten

Folgende Kriterien gelten für Referenten von Fortbildungsveranstaltungen:

- A. Approbation nach § 2 PsychThG oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägigen Berufsqualifikation.
- B. Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema
- C. Selbstverpflichtung zur Produktneutralität

2. Anforderungskriterien für Supervisoren

Folgende Kriterien gelten für Supervisoren von Fortbildungsveranstaltungen:

- A. Supervisoren müssen über eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut verfügen oder psychotherapeutisch weitergebildeter Arzt sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.
- B. Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und von staatlich anerkannten Ausbildungsstätten beauftragten/anerkannten Supervisoren können im Rahmen der Kammerzertifizierung tätig werden. Über die hierfür zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die zuständige Landespsychotherapeutenkammer.
- C. Wer eine verfahrensspezifische Supervision erteilt, muss über einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren verfügen, in dem die Supervision erteilt wird. Falls die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet, muss der Supervisor über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen.
- D. Supervisoren müssen über eine fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung verfügen.
- E. Supervisoren müssen parallel zu ihrer supervisorischen Tätigkeit auch in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein.